

K A U F / L I Z E N Z V E R T R A G

Vertragsparteien:

Lizenzgeberin:

Industriestrasse 44
CH-5000 Aarau

Nachfolgend kurz WIAP genannt

Lizenznehmerin:

Werkzeugmaschinenfabrik

Nachfolgend kurz WEMA genannt.

Pos. 1

Vertragsgegenstand

- 1.1 Numerisch gesteuerte Horizontalbett-Werkzeugmaschine
WIAP, modulares.
Baukastensystem, mit dem nach Kundenwunsch verschiedene
Maschinen zusammengestellt werden können.
- 1.2 Vertragsgegenstand ist eine 4/6-Achsen-CNC-Doppelseiten-
Drehmaschine, gemäss Anlage 1.
- 1.3 Die WEMA erwirbt käuflich die Konstruktion der 4/6-Achsen-
Doppel-Drehmaschine einschließlich der bestehenden Schutz-
rechte und übernimmt eigenverantwortlich die Herstellung.
Es handelt sich um einen ausschliesslichen Kauf der
Konstruktion der 4/6-Achsen-CNC-Doppelseiten-Drehmaschine
durch die WEMA Zerbst.

./..

Kauf / Lizenzvertrag WIAP / WEMA

Pos. 2

Zeichnungen, Dokumentation und Unterstützung

- 2.1 Die WIAP AG übergibt Zeichnungen, Stücklisten, PLC-Programm, El-Schema, Betriebsanleitungen, Wartungsvorschriften und alle anderen verfügbaren Informationen, welche WEMA für die Produktion benötigt.
- 2.2 Innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss stellt WIAP der WEMA die in der Anlage 1 aufgeführten Unterlagen zur Verfügung.
- 2.3 Die WIAP gewährt der WEMA 30 Manntage zur Unterstützung und Uebergabe der vorgenannten Produktionsrechte; beziehungsweise Inbetriebnahme der 1. Maschinen.

Pos. 3

Pflichten der WIAP und WEMA

- 3.1 Beide Parteien verpflichten sich, gegenseitig alle Erfahrungen und Verbesserungen bezüglich der patentangemeldeten Gegenstände und den allfälligen Optionslieferungen, auszutauschen.
- 3.2 WIAP erklärt, dass die gemäss Punkt 2 dieses Vertrages übergebenen Unterlagen Eigentum von WIAP sind und dass diese berechtigt ist, darüber zu verfügen. WIAP verpflichtet sich, falls sich die Unterlagen als fehlerhaft oder unvollständig erweisen, diese unverzüglich auf eigene Kosten zu korrigieren.
- 3.3 Das DM-Projekt darf nur mit Zustimmung der WIAP an 3. weiter verkauft werden.
- 3.4 Mit der Uebernahme der Dokumente ist WEMA berechtigt, eigenverantwortlich Konstruktionsveränderungen am Vertragsgegenstand vorzunehmen.
- 3.5 WEMA erwirbt ferner das Recht, die in jenem Abschnitt genannten Produkte als Ganzes oder in Teilen herzustellen; resp. in ihrem Namen herstellen zu lassen und weltweit zu verkaufen.
- 3.6 Die Materialbeschaffung für die Herstellung des Vertragsgegenstandes erfolgt ausschliesslich durch die WEMA Zerbst.
./..

Kauf / Lizenzvertrag WIAP / WEMA

Pos. 4

Vertrauliche Behandlung

- 4.1 Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig während der Dauer und auch nach Beendigung des Vertrages sämtliche Unterlagen und Akten sowie sämtliche Kenntnisse als Geschäftsgeheimnisse streng geheim zu halten und solche Kenntnisse und Unterlagen keinem Dritten zugänglich zu machen beziehungsweise bekanntzugeben.

Pos. 5

Dauer des Vertrages

- 5.1 Der Vertrag erhält seine Gültigkeit mit dem Datum der Unterzeichnung.
Die Zahlungsmodalität erfolgt nach Pos. 9.
Mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Vertragsgegenstandes geht der Selbe in das Eigentum des Lizenznehmers über.
Das Eigentumsrecht bleibt nach Vertragsablauf bestehen.
- 5.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der andere Vertragspartner wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt und die Folgen der Vertragsverletzung nicht innerhalb von 60 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den ersten Vertragspartner beseitigt hat.
Eine wesentliche Vertragsverletzung stellt z. B. die Nichtbezahlung der Lizenzgebühr dar.

Pos. 6

Produktename

- 6.1 Die WEMA erhält das Recht, dass DM-Produkt auch unter dem Namen WIAP zu verkaufen (siehe Pkt. 10.1).

Pos. 7

Produkte-Qualität

- 7.1 Als Richtlinie gilt das in der Schweiz bekannte SQS System (Schweizerische Qualitätssicherung) gemäss gemeinsam zu erarbeitendem Pflichtenheft.
./..

Kauf / Lizenzvertrag WIAP / WEMA

Pos. 8

Zahlungsbedingungen

- 8.1 Bei Vertragsabschluss sfr. 410'000.-- zu entrichten gegen Bankcheque.
- 8.2 Bei Uebergabe der Unterlagen gemäss Punkt 2.1 ca. 30 Tage nach Vertragunterzeichnung sind weitere sfr. 205'000.-- zu entrichten gegen Bankcheque.
- 8.3 Die Restzahlung von sfr. 205'000.-- erfolgt nach 100 Tagen entsprechend der Uebergabe der Unterlagen 8.2.

Pos. 9

Lizenzgebühr

- 9.1 Die WEMA verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages eine Lizenzgebühr von 5 (fünf) Prozent auf den Verkaufspreis aller bei WEMA gefertigten Vertragsgegenstände, ex-Werk (= Netto-Verkaufspreis) zu bezahlen. Die Lizenzgebühr ist fällig nach Zahlungseingang (inkl. Anzahlungen) von Kunden.
- 9.2 Die Lizenzgebühren sind während 10 Jahren ab Produktionsaufnahme gültig.

Pos. 10

Marketing

- 10.1 Ein Marketing-Konzept wird bis 20. 12. 1991 als Zusatzvertrag gemeinsam von WEMA und WIAP erarbeitet.
 ./..

Kauf / Lizenzvertrag WIAP / WEMA

Pos. 11

Lizenzkontrolle

- 11.1 Die WEMA verpflichtet sich, über die Produktion und den Verkauf der Vertragsgegenständen nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen. Die WIAP ist berechtigt, die Bücher zur Kontrolle der Lizenzgebühren einzusehen oder einsehen zu lassen, wobei für diese Prüfung alle notwendigen Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden müssen.

Pos. 12

Produktion

- 12.1 Die ersten Maschinenlieferungen erfolgen ab 01. Aug. 1992. Für das Jahr 1992 wird ein Ausstoss von 20 Maschinen angestrebt.
- 12.2 Die entgeltliche Festlegung der Stückzahlen für das Jahr 1992 erfolgt bis 31. 03. 1992.

Pos. 13

Schiedsgericht

- 13.1 Allfällige Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden, falls eine gütliche Beilegung nicht zustandekommt, nach der Schieds- und Vergleichsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäss dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern entgeltlich entschieden. Sitz des Schiedsgerichtes ist Zürich.

Dieser Vertrag wurde im Doppel ausgestellt, von beiden Parteien anerkannt und rechtsgültig unterzeichnet.

Anhang 1
zum Kauf / Lizenzvertrag zwischen WIAP und Zerbst

Beinhaltet: Maschinen Baugrösse Nr. 2 gemäss Liste XY-910925

Grundmaschine

Pos. 7.11-022	Maschinenbett mit 2 Längsführungen
Pos. 7.13-2	Vollverschalung
Pos. 7.2 -122	1. Hauptspindelstock
Pos. 153	1. Spindelnase ASA 5
Pos. 183	1. Kraftspanneinrichtung mit Futter 160 mm
Pos. 7.3 -222	2. Hauptspindelstock
Pos. 253	2. Spindelnase ASA 5
Pos. 283	2. Kraftspanneinrichtung mit Futter 160 mm

Werkzeugträger

Pos. 7.41-421	1. WZ-Revolver ohne WZ-Antrieb
Pos. 424	1. Querschlitten, X-Achse
Pos. 451	2. WZ-Revolver ohne WZ-Antrieb
Pos. 454	2. Querschlitten, X-Achse

Hilfsbetriebe

Pos. 7.6.-722	Kühlmitteleinrichtung
Pos. 7.6.-727	El.Steuerschrank

Steuerungen

Pos. 7.7.800	1. Sinumerik 810 T
Pos. 7.7.803	2. Sinumerik 810 T

Portallader

Pos. 621	WIAP PL 2 Portallader
Pos. 661	Palettenbahnhof für 3 Paletten, Y Bahnhof

Sonstiges

- * Zeichnungsnummer-Verzeichnis
- * Inbetriebnahmevorschriften und Testprogramm
- * Abnahmebedingungen bzw. Abnahmeprotokoll
- * Zertifikat des Lärmpegels der Maschine
- * Unterlagen für Isolationprüfung und Funkentstörung
- * Fundamentübersicht/Aufstellplan